



Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 14.03.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname TECWERK AUTOSHAMPOO
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)
NC60-M0UE-D00U-S1V9

. ,

Artikelnummer 2000 355 731

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Allgemeine Verwendung Wasch- und Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

NORDWEST Handel AG Robert-Schuman-Str. 17 44263 Dortmund Deutschland

Telefon: +49 231 2222-3001 Telefax: +49 231 2222-3099 Webseite: www.nordwest.com **E-Mail (sachkundige Person)**

sdb@nordwest.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale	Giftnotzentrale								
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon						
Deutschland	Gemeinsamen Giftinformationszentrum (GGIZ) der Laender Mecklenburg-Vor- pommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thueringen c/o HELIOS Klinikum Erfurt	99089 Erfurt	+49-361-730730						
Luxemburg	Poison Centre Luxemburg		(+352) 8002 5500						
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale (VIZ)		+43 (0)1 406 43 43						
Schweiz	Tox Info Suisse		+145, 24h oder +41 44 251 51 51						

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -ka- tegorie	Gefahrenhin- weis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

<u>Signalwort</u> Achtung

<u>Piktogramme</u>

GHS07



<u>Gefahrenhinweise</u> H315

H315 Verursacht Hautreizungen. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Deutschland: de Seite: 1 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 355 731 - TECWERK AUTOSHAMPOO

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 14.03.2025

<u>Sicherheitshinweise</u> P101 P102

P271 P280

P302+P352

P305+P351+P338

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/... waschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen. P332+P313

P337+P313

P501

schriften der Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Identifikator	Stoffname	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.	Spezifische Konzen- trationsgrenzen
CAS-Nr. 68439-50-9 EG-Nr.	Alkohole, C12-14, ethoxyliert (>=2.5 EO)	5-<10	Acute Tox. 4 / H302 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Chronic 3 / H412			Eye Dam. 1; H318: C≥ 10 % Eye Irrit. 2; H319: 1 % ≤ C < 10 %
932-106-6						
CAS-Nr. 34590-94-8	(2-methoxymethy- lethoxy)propanol	1-<5			IOELV	
EG-Nr. 252-104-2						
REACH Reg Nr. 01- 2119450011- 60-xxxx						
CAS-Nr. 112-34-5	2-(2-Bu- toxyethoxy)etha- nol	1-<5	Eye Irrit. 2 / H319	<u>(i)</u>	GHS-HC IOELV	
EG-Nr. 203-961-6	1101			•		
Index-Nr. 603-096-00-8						
REACH Reg Nr. 01- 2119475104- 44-xxxx						
CAS-Nr. 71750-79-3	Siloxane und Sili- cone, 3-((2-ami- noethyl)amino)pr opyl Me, di-Me	1-<5	Skin Corr. 1 / H314			

Anm.

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, An-

IOELV: Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

Gefährliche Bestandteile, Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren, ATE							
Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg			
Alkohole, C12-14, ethoxy- liert (>=2.5 EO)	Eye Dam. 1; H318: C ≥ 10 % Eye Irrit. 2; H319: 1 % ≤ C < 10 %	-	500 ^{mg} / _{kg}	oral			

Deutschland: de Seite: 2 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 355 731 - TECWERK AUTOSHAMPOO

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 14.03.2025

Anmerkungen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

Hinweise für die Brandbekämpfung 5.3

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder
Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Deutschland: de Seite: 3 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 355 731 - TECWERK AUTOSHAMPOO

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 14.03.2025

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Frost

Geeignete Verpackung

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Lagerklasse (LGK) TRGS 510

LGK 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

73 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter 8.1

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden- tifika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/m³]	Hin- weis	Quelle
DE	2-(2-Bu- toxyethoxy)etha nol	112-34-5	AGW	10	67	15	100,5			va, Y	TRGS 900
DE	Butyldiglykol	112-34-5	MAK	10	67	15	100,5			va, DE- MAK- 2	DFG
DE	(2-Methoxyme- thylethoxy)pro- panol (Isome- rengemisch)	34590- 94-8	AGW	50	310	50	310			va	TRGS 900
DE	Dipropylengly- kolmono-methy- lether (Isome- rengemisch)	34590- 94-8	MAK	50	310	50	310			va	DFG
EU	2-(2-Bu- toxyethoxy)etha nol	112-34-5	IO- ELV	10	67,5	15	101,2				2006/ 15/EG
EU	(2-Methoxyme- thylethoxy)pro- panol	34590- 94-8	IO- ELV	50	308					Н	2000/ 39/EG

Hinweis

DE-MAK-2 MAK-Wert für die Summe der Luftkonzentrationen von Butyldiglykol und Butyldiglykolacetat.

hautresorptiv Н

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer K7W

von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben) SMW

va

ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenz-

wertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL von	Relevante DNEL von Bestandteilen											
Stoffname			fname CAS-Nr. End- punkt Schweller wert				Verwendung in	Expositionsdauer				
(2-methoxymethy- lethoxy)propanol	34590-94-8	DNEL	308 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen						
(2-methoxymethy- lethoxy)propanol	34590-94-8	DNEL	283 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen						
2-(2-	112-34-5	DNEL	101,2	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (In-	akut - lokale Wir-						

Deutschland: de Seite: 4 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 355 731 - TECWERK AUTOSHAMPOO

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 14.03.2025

Relevante DNEL von	Relevante DNEL von Bestandteilen												
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer							
Butoxyethoxy)etha- nol			mg/m³		dustrie)	kungen							
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	DNEL	67,5 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen							
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	DNEL	83 mg/kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen							
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	DNEL	67,5 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen							

Relevante PNEC von Bestandteilen									
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer			
Alkohole, C12-14, ethoxyliert (>=2.5 EO)	68439-50-9	PNEC	0,003 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma lig)			
Alkohole, C12-14, ethoxyliert (>=2.5 EO)	68439-50-9	PNEC	0 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma lig)			
Alkohole, C12-14, ethoxyliert (>=2.5 EO)	68439-50-9	PNEC	0,2 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma lig)			
Alkohole, C12-14, ethoxyliert (>=2.5 EO)	68439-50-9	8439-50-9 PNEC	0,089 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma lig)			
Alkohole, C12-14, ethoxyliert (>=2.5 EO)	68439-50-9	PNEC	0,009 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma lig)			
Alkohole, C12-14, ethoxyliert (>=2.5 EO)	68439-50-9	PNEC	0,016 ^{mg} / kg	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma lig)			
(2-methoxymethy- lethoxy)propanol	34590-94-8	PNEC	19 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma lig)			
(2-methoxymethy- lethoxy)propanol	34590-94-8	PNEC	1,9 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma lig)			
(2-methoxymethy- lethoxy)propanol	34590-94-8	PNEC	4.168 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma lig)			
(2-methoxymethy- lethoxy)propanol	34590-94-8	PNEC	70,2 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma lig)			
(2-methoxymethy- lethoxy)propanol	34590-94-8	PNEC	7,02 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma lig)			
(2-methoxymethy- lethoxy)propanol	34590-94-8	PNEC	2,74 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma lig)			
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	PNEC	1,1 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma lig)			
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	PNEC	0,11 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma lig)			
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	PNEC	200 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma lig)			
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	PNEC	4,4 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma lig)			

Deutschland: de Seite: 5 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 355 731 - TECWERK AUTOSHAMPOO

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 14.03.2025

Relevante PNEC von	Bestandteilen					
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	PNEC	0,44 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	PNEC	56 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Wasser	kurzzeitig (einma- lig)
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	PNEC	0,32 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
2-(2- Butoxyethoxy)etha- nol	112-34-5	PNEC	11 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Wasser	intermittierende Freisetzung

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)







Persönliche Schutzausrüstungen sind zu verwenden, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Augen-/Gesichtsschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen. **Hautschutz**

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Art des Materials

NR: Naturkautschuk, Latex, FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk <u>Durchbruchszeit des Handschuhmaterials</u>

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig **Farbe** hellaelb Geruch charakteristisch Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt Siedepunkt oder Siedebeginn und 100 °C bei 1,013 bar Siedebereich

Entzündbarkeit dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar

Untere und obere Explosionsgrenze nicht bestimmt **Flammpunkt** >100 °C bei 101,3 kPa

Zündtemperatur 210°C Zersetzungstemperatur nicht relevant pH-Wert 4 (20 °C) Kinematische Viskosität nicht bestimmt

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit in jedem Verhältnis mischbar

Deutschland: de Seite: 6 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 355 731 - TECWERK AUTOSHAMPOO

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 14.03.2025

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) keine Information verfügbar

Dampfdruck 0.023 bar bei 20 °C

Dichte und/oder relative Dichte

1 g/ml bei 20 °C (berechneter Wert)

Relative Dampfdichte zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant

Sonstige sicherheitstechnische

Kenngrößen

Mischbarkeit Vollständig mit Wasser mischbar.

Temperaturklasse (EU gem. ATEX) T3 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 200°C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Alkohole, C12-14, ethoxyliert (>=2.5 EO)	68439-50-9	oral	500 ^{mg} / _{kg}

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung. Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen. Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Deutschland: de Seite: 7 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 355 731 - TECWERK AUTOSHAMPOO

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 14.03.2025

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 2, deutlich wassergefährdend (Deutschland)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0.1\%$.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis, (Empfehlungen)

Produkt

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Produktreste

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <u>Verpackungen</u>

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	unterliegt nicht den Transportvorschriften
------	--------------------------	--------------------------------------------

14.2 Ordnungsgemäße UN- nicht relevant

Versandbezeichnung
14.3 Transportgefahrenklas

Transportgefahrenklassen keine

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) <u>Zusätzliche Angaben</u> Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR. RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

Deutschland: de Seite: 8 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 355 731 - TECWERK AUTOSHAMPOO

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 14.03.2025

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet
Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet
Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 deutlich wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		10 – < 25 Gew%	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	nicht alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk. 2000/39/EG Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen. Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rater beschreibungen.

tes. Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Ra-tes und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG. Akute Toxizität. 2006/15/EG.

Acute Tox. ADN. Akute Toxizität.

Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen).

Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

Arbeitsplatzgrenzwert.

Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität).

Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität).

Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

ADR.

AGW.

Aquatic Chronic. ATE.

CAS

Verordnung (EG) Nr. 12/2/2008 über die Einstütung, Reimzeichnung und Verpackung (classification), Labelling und Fachlagen, Comischen.
Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim.
Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR.
Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung).

DFG.

DNEL

ED. EG-Nr.

Endokriner Disruptor.

Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union).

European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stof-

EINECS.

ELINCS. Eye Dam. Eye Irrit. GHS. European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe). Schwer augenschädigend.

Schwer augenschädigend.
Augenreizend.
"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben.
International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung).
Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).
International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluffährt-Organisation),
International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen).
Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code.

IATA. IATA/DGR. ICAO. IMDG.

Index-Nr. IOELV.

Arbeitsplatz-Richtgrenzwert. Kurzzeitwert.

Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland.

Deutschland: de Seite: 9 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

2000 355 731 - TECWERK AUTOSHAMPOO

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 14.03.2025

Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen.

Abk. Mow. NLP. PBT. PNEC.

Beschreibungen der Verwendeten Abkurzungen.
Momentanwert.
No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer).
Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch.
Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration).
Parts per million (Teile pro Million).
Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe).
Reglement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter).
Hautdizend. Ppm. REACH.

RID.

Skin Corr. Skin Irrit. Hautreizend.

SKIN IFFIL. SMW. SVHC. TRGS. TRGS 900. VPvB.

Hautreizend. Schichtmittelwert. Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff). Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland). Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900). Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar).

Wichtige Literatur und Datenguellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.
Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht schwere Augenreizung. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaf-ten dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben dienen lediglich der Auskunft über Gesundheit und Sicherheit. Sie stellen keine Spezifikation dar.

Deutschland: de Seite: 10 / 10